

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

204 (28.8.1880)

Beilage zu Nr. 204 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 28. August 1880.

XXI. Allgemeiner Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Altona.

(Schluß.)

Altona, 25. Aug. Zweite Hauptversammlung. Zur Verhandlung gelangte zunächst (zu den gemeinsamen Angelegenheiten) der wichtige Antrag des Anwalts: 1. Der allgemeine Vereinstag beschließt: 1) In Uebereinstimmung mit den bereits in Danzig 1876 und Stuttgart 1879 gefaßten Beschlüssen hält der allgemeine Vereinstag an der dem rechtlichen Charakter und den wirtschaftlichen Aufgaben der Genossenschaften vorzugsweise entsprechenden unbeschränkten persönlichen und solidaren Haftbarkeit der Genossenschaften für die von den Genossenschaften eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 fest, indem das deutsche Genossenschaftswesen nur auf Grund der dadurch gewonnenen Kreditbasis auf den Standpunkt gelangt ist, welchen es gegenwärtig einnimmt. 2) Ist daher bei Revision des Genossenschaftsgesetzes unbedingt hervor auszugehen, so erscheint als die äußerste Konzeption, welche unter Umständen dabei etwa noch in Frage zu ziehen sein dürfte: ob neben diesen nach wie vor auf der unbeschränkten Solidarhaft beruhenden Genossenschaften noch eine zweite Klasse mit solidarischer, aber durch eine bestimmte Summe für jeden einzelnen Genossen begrenzter Haft zugelassen werden können? 3) Dagegen ist der Zulassung der bloßen Kapitalhaft dabei, wie sie mittelst der Beschränkung der Haft auf die Geschäftsanteile die Genossenschaften in den Bereich der Aktiengesellschaften überführen würde, auf das Entschiedenste entgegenzutreten.

Dr. Schulze-Delitzsch bemerkte zunächst, daß die Zeit endlich nahe, in welcher die Revision des Genossenschaftsgesetzes heranzühe; er habe sich an zuständiger Stelle erkundigt und in Erfahrung gebracht, daß man glaube, im Januar l. J. nach der Aktiengesetzgebung an das Genossenschaftsgesetz gehen zu können. Es sei daher Pflicht, Stellung zu nehmen, und der Anwalt habe die Genossenschaften mit der Lage der Dinge bekannt zu machen. Zu befürchten sei, man werde versuchen, gegen die Solidarhaft aufzutreten. Ein einflussreicher Stelle komme man jedoch mehr und mehr zu der Ansicht, daß die Solidarhaft bestehen bleiben müsse, alle Versuche aber, die Solidarhaft abzuschaffen, werden schwerlich Erfolg haben. Das deutsche Genossenschaftswesen könne die Solidarhaft nicht entbehren. Freilich müsse man einer andern Richtung volle Aufmerksamkeit zuwenden, welche den Vereinen die Möglichkeit schaffen will, unter prinzipieller Festhaltung der Solidarhaft als solche die Haftsumme des einzelnen Mitgliedes zu begrenzen und den Genossenschaften dann freizustellen, ob sie die beschränkte oder die unbeschränkte Solidarhaft ihren Satzungen zu Grunde legen wollen. Nun dürfe man anerkennen, daß es gewisse Bevölkerungsklassen gibt, deren Vermögensverhältnisse den Einsatz solcher bestimmter Summen gestatten. Viel zahlreicher aber seien jene Bevölkerungsklassen, welche nichts Anderes, als ihre ganze persönliche Leistungsfähigkeit, ihren sittlichen und moralischen Gehalt einsetzen können. Das genüge selbstverständlich für den Einzelnen nicht als Sicherheit einer Kapitalanlage, weil sie zu leicht durch Zufälligkeiten vernichtet werden kann. Gerade für diese Bevölkerungsklassen aber sind die Genossenschaften das einzig richtige sociale Förderungsmittel. Für sie ist nur die enge Verbindung, die Einigung der Einzelkraft in derselben, und damit die Solidarhaft unerlässlich. (Allgemeines Bravo). Fordern nun die andern Anschauungen huldigenden Parteien eine reine Kapitalhaft, so wäre dadurch das genossenschaftliche Prinzip verläugnet, während eine begrenzte Solidarhaft, die neben den Reserven und Geschäftsanteilen jedes Mitglied mit einer weiteren Summe in Anspruch nimmt, diesen Prinzip nicht direkt entgegensteht. Freilich werde damit nicht viel erreicht werden, denn wenn beispielsweise das österreichische Gesetz den doppelten Betrag des Geschäftsanteils als Haftobjekt fordert und der einfache Anteil durchschnittlich 300 Mark beträgt, so wäre die Haftsumme des einzelnen Mitgliedes 600 Mark, ein Betrag, wie er nach bisherigen Erfahrungen bei unbeschränkter Solidarhaft auch in den schlimmsten Fällen noch von jedem Mitgliede gefordert werden mußte. Redner schloß: Wir müssen bei der unbeschränkten Solidarhaft bleiben, denn sie ist eine Nothwendigkeit für den rechtlichen und wirtschaftlichen Begriff der Genossenschaften, sowie der Grundstein derselben. Wir bleiben bei der Solidarhaft und ich bitte Sie, meine Herren, dies heute wieder zu erklären. (Beifall.)

Dr. Herz-Mannheim hebt hervor, daß in der Revision des Genossenschaftsgesetzes, namentlich über Liquidation, der beste Schutz gegen die Gefahren der Kapitalhaft liege. Die reine Kapitalhaft sei zurückzuweisen. Der Vorsitzende verlas sodann ein soeben eingegangenes Amendement von Meyer-München, v. d. Nahme-Stettin, Airoth-Brandenburg, Gopf-Insterburg, Knecht-Neustadt: Ziffer 2 zu streichen, Ziffer 3 zu Ziffer 2 zu machen, und als neue Ziffer 3 hinzuzufügen: 3. der allgemeine Vereinstag erklärt, daß er zu seinem Anwalt das volle Vertrauen hegt, daß er, zur Mitwirkung bei Revision des Genossenschaftsgesetzes berufen, dem gesammten deutschen Genossenschaftswesen die bewährten Grundlagen mit aller Kraft wahren wird. Der allgemeine Vereinstag erklärt, daß er es für eine Pflicht aller Verbände hält, den Anwalt in seiner Thätigkeit bei Revision des Genossenschaftsgesetzes auf's kräftigste zu unterstützen. Der Antrag fand Zustimmung. Dr. Erdmann-Leipzig unterlegte den Antrag des Anwalts. Unbeschränkte Solidarhaft müsse bestehen bleiben. Redner wandte sich sodann hauptsächlich gegen den § 62 des Genossenschaftsgesetzes. Stödel-Zürcher forderte die Versammlung auf, den Antrag des Anwalts pure abzulehnen und zu erklären, daß man bei den früher in Stuttgart und Danzig gefaßten Beschlüssen bleibe. Eine beschränkte Solidarhaft sei überhaupt keine Solidarhaft. Eine Gefahr läge nur darin, daß nur ein Gutachten vorliege, besser sei es, wenn es ein Antrag wäre. Es mache auf ihn (Redner) den

Eindruck, als wolle der Anwalt, da er wisse, welches Vertrauen man ihm entgegenbringe, mit seinem Antrag nur probiren, ob er eine solche Frage an den Vereinstag richten dürfe, hoffentlich antworte der Vereinstag mit einem entschiedenen Nein. (Bewegung.) Schulze-Delitzsch erklärte als juristische Berichtigung der bez. Bemerkung des Redners, daß die Solidarität überall da sei, wo der Solvent für den Insolventen einzutreten habe, und bei der Solidarhaft, sie möge sein, wie sie wolle, müsse dies Verfahren beobachtet werden. Meng-Jena sprach für das erwähnte Amendement. Meyer-München: Bis jetzt habe sich die eigenthümliche Erscheinung gezeigt, daß einige Herren, die für den Antrag gestimmt, dem Anschein nach mit der Meinung des Anwalts nicht einverstanden seien. Wenn der Vermögende sich dadurch verbannt fühle, daß ihm die Haftbarkeit für Unbemittelte auferlegt werde, so würde man wieder vor derselben Frage stehen, wie vor Jahren.

Parisius-Berlin bemerkte, er wisse aus Erfahrung, daß in Unterverbänden, wo Unglücksfälle vorgekommen, die Ansicht viel fester geworden, an dem Prinzip der Solidarhaft festzuhalten. Nr. 2 des anwaltlichen Antrags besage nichts weiter, als daß der Antrag diskutabel, um so mehr könne er in Wegfall kommen. Redner ersuchte schließlich, bei einer eintretenden Reichstags-Wahl solche Leute zu wählen, die mit dem Genossenschaftswesen bekannt sind. Laur-Sinshelm erklärte, daß er gegen den Antrag des Anwalts stimmen werde, und betonte dabei, daß das Genossenschaftsgesetz sich bewährt habe und mit Rücksicht auf diejenigen Gläubiger der Vereine, die nicht Mitglieder, Vertheilung der gegenwärtigen Gesetzgebung in Bezug auf die Solidarhaft gebiete. Dr. Knecht-Neustadt a. S. P.: Das Schreckbild der solidaren Haft sei nicht so schrecklich, als man sich vorstelle. Nach allen gemachten Erfahrungen sei es nothwendig, an den bisher gemachten Erfahrungen festzuhalten. Schulze-Frankenbergr sprach für beschränkte Solidarhaft. Im Schlußwort bemerkte Schulze-Delitzsch, der Zweck, den er verfolgte, sei nur der gewesen, zu hören, wie die Ansicht der Versammlung in der Angelegenheit sei, um danach seine Maßnahmen zu treffen. Punkt 1 wurde einstimmig angenommen. Das erwähnte Amendement von Meyer-München und Genossen gelangte mit überwiegender Majorität zur Annahme. — Es erfolgten sodann Mittheilungen über Finanzen des allgemeinen Verbandes und Feststellung des Etats pro 1880/81. Für die vorjährige Rechnung wurde dem Vorstande Decharge erteilt und der vorgelegte Etat pro 1880/81 genehmigt. Hierauf schritt man zur Wahl des Versammlungsortes für den nächsten Vereinstag. Einladungen waren eingegangen von Kassel und Erfurt. Auch Berlin wurde in Vorschlag gebracht. Man überließ die Wahl des Versammlungsortes dem Ermessen des engeren Ausschusses.

Die nun zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten betrafen die Konsumvereine. Der Antrag des Konsumvereins Neustadt-Magdeburg lautet folgendermaßen: Der allgemeine Vereinstag beschließt: 1) Der Verkauf an Nichtmitglieder zum Zwecke der Vergrößerung des Geschäftsbetriebes ist allen Konsumvereinen zu widerrathen. 2) Vermehrung der Verkaufsstellen lediglich zum Zwecke der Vergrößerung des Geschäftsumsatzes ist den Konsumvereinen ernstlich zu widerrathen. 3) Den Konsumvereinen wird empfohlen, bei Festlegung der Befolgung solcher Vorstände und Angestellten, welche auf die Geschäftsführung einen bestimmenden Einfluß ausüben, die Formen der Provision und Tantieme nach Möglichkeit in Anwendung zu bringen, und zwar empfiehlt sich eine Tantieme vom Reingewinn bei denjenigen Vorständen und Angestellten, welche mit dem Wareneinkauf und den Direktionsgeschäften betraut sind, eine Provision vom Verkaufserlöse dagegen bei Lagerhaltern und außerdem auch bei denjenigen Verwaltungskräften, welche bei Festlegung und Aenderung der Verkaufspreise eine Stimme haben, oder welchen die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt. 4) Konsumvereine, welche in Anlehnung an bestehende Materialwaaren-Handlungen sich in der Art organisiren, daß der Vorstand lediglich aus der Person des betreffenden Geschäftsinhabers besteht, welcher sein offenes Geschäft beibehält, können die Zwecke und Ziele der auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden und im allgemeinen Verbandsvereinigen Genossenschaften nicht verfolgen und entbehren daher der Berechtigung, in diesen Verband aufgenommen, sowie zu den genannten Genossenschaften in irgend welche Beziehungen gebracht zu werden. Referent gab einen Rückblick auf die Resolution, die auf den verschiedenen Vereinstagen in dieser Sache gefaßt. Der Umsatz sei allerdings durch den Verkauf an Nichtmitglieder vermehrt, aber auch das Risiko sei größer geworden, und eine solche Einrichtung setze immerhin eine vorzügliche Geschäftsführung voraus. Um die eigentliche Frage sei man immer herumgegangen. Wo das Geschäft auf reeller Basis und gut geleitet werde, da werde auch der Umsatz durch größeren Beitritt vermehrt. Die Frage, ob auch an Nichtmitglieder verkauft werden dürfe, sei bereits auf verschiedenen Vereinstagen angeregt worden, er (Redner) befürworte, daß über den Verkauf an Mitglieder nicht hinausgegangen werde, umfomehr, als die Kontrolle im ausschließlichen Verkauf an Mitglieder wohl durchzuführen sei, wie er dies aus Erfahrung wisse. Schulze-Delitzsch: Die meisten Genossenschaftler seien gewiß im Herzen ganz für das Prinzip, aber die strenge Festhaltung desselben werde durch die Konkurrenten verhindert. Zur Sache selbst wolle er sich nicht weiter auslassen. Redner bemerkte, daß, da die Frage eine prinzipielle, von besonderer Wichtigkeit sei, beantrage er daher, die Berathung derselben bis morgen anzusetzen. Der Antrag wurde angenommen.

Dienstag Abend war Festtag, es herrschte eine sehr theilnehmende Stimmung unter den Gästen. Ein Toast des Anwalts Schulze-Delitzsch auf Kaiser und Reich wurde von den Anwesenden mit einem enthusiastischen Hoch aufgenommen. Heute früh 8 Uhr erfolgte zunächst im Garten von Wachtmann's Eta-

blissement eine Besprechung der Vertreter der Konsumvereine Deutschlands. Man machte Mittheilung über die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Systeme der für die Konsumvereine bestehenden Packöfen, besonders über das Wiphorst'sche System. Eine Feststellung darüber, welches System das beste sei, konnte nicht erfolgen, weshalb man den Vertreter des Neustadt-Magdeburger Vereins, Hrn. Schulze-Neustadt-Magdeburg, beauftragte, die bezüglich der Packöfen-Systeme in Konsumvereinen gemachten Erfahrungen zu sammeln und diese dann in den Genossenschaftsblättern zu veröffentlichen. Um 10 Uhr wurde alsdann die dritte Hauptversammlung durch den dritten Vorsitzenden Bröbft-München eröffnet. Der gestern bereits zur Berathung gelangte, jedoch auf heute ausgesetzte, zu den Angelegenheiten der Konsumvereine gestellte Antrag ist im Punkt 1 bereits durch die gestrige Diskussion bekannt. Es wurde ein Amendement von Nier-Meinungen und Behrend-Berlin eingebracht: „Der allgemeine Vereinstag beschließt: Es wird den Konsumvereinen empfohlen, den Verkauf an Nichtmitglieder nur dann zuzulassen, wenn zwingende äußere Verhältnisse es verlangen.“ Proke-Chemnitz: Das System betreffend den Verkauf an Nichtmitglieder habe sich namentlich in Sachsen bewährt. Das eingebrachte Amendement sei gewiß am Platz, weshalb er die Annahme desselben befürworten müsse. Meyer-München sprach ebenfalls für das Amendement und die Gründe, die gegen den ursprünglichen Antrag vorgebracht, seien durchaus stichhaltig. Rohred-Karlsruhe ist dafür, über den in der gestrigen Versammlung gestellten Antrag über Punkt 1 zur Tagesordnung überzugehen. Schulze-Delitzsch gab einige allgemeine Bemerkungen. Der Antrag wurde abgelehnt und hierauf das Amendement Nier-Behrend angenommen, so daß dadurch der Antrag Neustadt-Magdeburg in Wegfall kommt.

Alsdann gelangte Punkt 2 des Antrags (Ref. Wadernann Neustadt-Magdeburg) zur Debatte, lautet: „Vermehrung der Verkaufsstellen lediglich zum Zwecke der Vergrößerung des Geschäftsumsatzes ist den Konsumvereinen ernstlich zu widerrathen.“ Wadernann-Magdeburg: Es sei am zweckmäßigsten, die Geschäftslokationen nach Bedürfnis einzurichten und sich dabei nach dem Umsatz zu richten. Redner empfahl Annahme des Antrags. Lichtner-Weimar war hauptsächlich gegen die Kritik der Unterverbände und beantragte Ablehnung des Antrags, welche auch erfolgte.

Der dritte Antrag bezüglich der Remuneration der Angestellten der Konsumvereine wurde vom Antragsteller, als nicht genügend motivirt, zurückgezogen. Lichtner-Weimar war der Ansicht, daß der Antrag gar nicht erledigt werden könne, da auch ein Bedürfnis noch nicht für die Frage vorliege. Nachdem Schulze-Delitzsch noch einige erläuternde Bemerkungen gegeben, wurde der Antrag zurückgezogen.

Vierter Antrag. Dieser lautet: „Konsumvereine, welche in Anlehnung an bestehende Materialwaaren-Handlungen sich in der Art organisiren, daß der Vorstand lediglich aus der Person des betreffenden Geschäftsinhabers besteht, welcher sein offenes Geschäft beibehält, können die Zwecke und Ziele der auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden und im Allgemeinen Verbandsvereinigen Genossenschaften nicht verfolgen und entbehren daher der Berechtigung, in diesen Verband aufgenommen, sowie zu den genannten Genossenschaften in irgend welche Beziehungen gebracht zu werden.“

Referent Schulze-Neustadt-Magdeburg motivirte seinen Antrag in eingehender Weise, berichtete über die Entstehung verschiedener Konsumvereine und verlas das Statut des Schermdt-Konsumvereins, welches große Heiterkeit erregte. Redner betonte, daß es Konsumvereine gibt, in welchen sogar Wittwen den Vorsth führen. Der Endenburger Verein entspreche in keiner Weise den Anforderungen des Genossenschaftswesens. Schulze-Delitzsch war mit Redner einverstanden und meinte, daß etwas Ernstes zu geschehen habe, denn dies sei Nothwendigkeit. Behrend-Berlin empfahl, mit allen Mitteln gegen schwindelhafte Manipulationen, wie solche erwähnt, vorzugehen und das Publikum über solche Schäden in der Presse aufmerksam zu machen. Winnig-Blankenburg sprach sich in ähnlichem Sinne aus und von Lichtner-Weimar war folgender Zusatz zum Antrag gemacht: „Es empfiehlt sich, in Gegenden, wo solche Vereine entstehen, Komitès zu bilden, welche der Sache ihre Aufmerksamkeit zuwenden, die Statuten etc. einsehen, über den Befund der Anwaltschaft berichten und im Benehmen mit diesem in der Presse gegen die weitere Ausdehnung solcher Gesetzesmißbräuche vorgehen.“ Parisius-Berlin und Lichtner-Weimar empfahlen diesen Zusatz. Schließlich wurde der ganze Antrag mit Zusatz angenommen. Der Vorsitzende Bröbft-München betonte alsdann noch, daß in der Geschichte des Genossenschaftswesens dieser Vereinstag von Bedeutung sein werde. Die Zahl der Vorlagen sei allerdings eine kleinere wie auf früheren Vereinstagen gewesen, doch hätten dieselben eine große Bedeutung und Wichtigkeit gehabt. Er wolle zunächst dem Anwalt Schulze-Delitzsch seinen Dank aussprechen für seine Theilnahme am Vereinstag und in der wichtigen Frage betreffs der Solidarhaft so thätig in die Debatte eingegriffen zu haben und auch über Solidarhaft, die als Gespenst angesehen sei, aber für die Genossenschaft das Palladium geworden, welches unantastbar sei.

Vorsitzender sprach ferner allen Theilnehmern seinen Dank aus, ferner den Schriftführern und dem Lokalkomitè, welches den Gästen eine so freundliche Aufnahme bereitet habe. Man habe Alles mit großem Fleiß vorbereitet gefunden, und wenn er einen Dank an das Komitè richte, so thue er dies mit ganzem Herzen. Er wolle noch den Wunsch hinzufügen, daß die Beschlüsse nicht allein zum Wohl und Gedeihen des Genossenschaftswesens sein, sondern daß das, was beschlossen, auch die ganze Aufmerksamkeit der Theilnehmer und thätigliche Ausführung finden möchte. Er sage Allen Lebewohl, hoffentlich auf ein glückliches frohes Wiedersehen. Nachdem noch Herr Wadernann den Wunsch ausgesprochen, daß es den Gästen hier bisher gefallen haben und ferner noch für die letzten Stunden hierseits gefallen möge, schloß der Vorsitzende den neunundzwanzigsten Vereinstag.

